



**Sparkasse
Mecklenburg-Nordwest**

**Offenlegungsbericht
gemäß CRR
zum 31. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

OFFENLEGUNGSBERICHT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
1 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2.1 EINLEITUNG UND ALLGEMEINE HINWEISE	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH (ART. 431, 436 CRR)	4
2.3 EINSCHRÄNKUNGEN DER OFFENLEGUNGSPFLICHT (ART. 432 CRR)	4
2.4 MEDIUM DER OFFENLEGUNG (ART. 434 CRR)	5
2.5 HÄUFIGKEIT DER OFFENLEGUNG (ART. 433 CRR)	5
3 RISIKOMANAGEMENT (ART. 435 CRR)	5
3.1 ANGABEN ZUM RISIKOMANAGEMENT UND ZUM RISIKOPROFIL (ART. 435 ABS. 1 BUCHSTABEN A) BIS F) CRR)	5
3.2 ANGABEN ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 435 ABS. 2 CRR)	6
4 EIGENMITTEL (ART. 437 CRR).....	7
4.1 EIGENKAPITALÜBERLEITUNGSRECHNUNG	7
4.2 HAUPTMERKMALE SOWIE VOLLSTÄNDIGE BEDINGUNGEN BEGEBENER KAPITALINSTRUMENTE	7
4.3 ART UND BETRÄGE DER EIGENMITTELELEMENTE	7
5 EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 438 CRR).....	8
6 KAPITALPUFFER (ART. 440 CRR)	8
7 KREDITRISIKOANPASSUNGEN (ART. 442 CRR)	10
7.1 ANGABEN ZUR STRUKTUR DES KREDITPORTFOLIOS	10
7.2 ANGABEN ZU ÜBERFÄLLIGEN SOWIE NOTLEIDENDEN POSITIONEN UND ZUR RISIKOVORSORGE	13
8 INANSPRUCHNAHME VON ECAI (UND ECA) (ART. 444 CRR)	16
9 BETEILIGUNGEN IM ANLAGEBUCH (ART. 447 CRR)	19
10 KREDITRISIKOMINDERUNGSTECHNIKEN (ART. 453 CRR)	21
11 MARKTRISIKO (ART. 445 CRR)	22
12 ZINSRISIKO IM ANLAGEBUCH (ART. 448 CRR)	23
13 GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO (ART. 439 CRR).....	24
14 OPERATIONELLES RISIKO (ART. 446 CRR)	24
15 BELASTETE UND UNBELASTETE VERMÖGENSWERTE (ART. 443 CRR).....	24
16 VERGÜTUNGSPOLITIK (ART. 450 CRR)	25
17 VERSCHULDUNG (ART. 451 CRR)	25
ANHANG 1	

1 Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRD	Capital Requirements Directive
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigungen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRBA	auf internen Einstufungen basierender Ansatz
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OSV	Ostdeutscher Sparkassenverband
PWB	Pauschalwertberichtigungen
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SVN	Sparkassenverband Niedersachsen

2 Allgemeine Informationen

2.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die Dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation, welche die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

2.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 CRR)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431 und 436 CRR.

Die Offenlegung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

2.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Im Ergebnis kommt es zur Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR für nachfolgende Sachverhalte:

- keine Aufteilung der PWB auf Branchen oder geografische Hauptgebiete
 - PWB werden ausschließlich für einen Gesamtbestand an Forderungen mit latentem Ausfallrisiko gebildet, eine Aufteilung wäre somit nicht sachgerecht,
 - für Erträge aus der Auflösung von PWB wäre die Aufteilung aufgrund des Charakters der PWB ebenfalls nicht sachgerecht.
- keine Aufteilung der Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
 - Die Aufteilung der hohen Anzahl kleinteiliger Zahlungen erfolgt nicht. Der Mehrwert dieser Aufteilung steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest:

- Art. 438 Buchstabe b) – keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert

- Art. 441 – Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest ist kein global systemrelevantes Institut.
- Art. 449 – Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.
- Art. 452 – Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.
- Art. 454 – Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
- Art. 455 – Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.

2.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offenzulegenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest (www.spk-mnw.de) veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 Abs. 1 Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

2.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offengelegt werden.

Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

3 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und –politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und –systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 27.06.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) und f) CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt „D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 Abs. 1 Buchstabe f) CRR dar.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 Abs. 2 CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

Von den Mitgliedern des Leitungsorgans werden keine Mandate wahrgenommen, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 435 Abs. 2 Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind – neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern – in der Satzung sowie der Geschäftsanweisung für den Vorstand bzw. der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands höchstens für die Dauer von sechs Jahren und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes (Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend dem Gleichstellungsgesetz mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Die Entscheidungshoheit bei der Neubesetzung des Vorstands obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest. Im jeweiligen Einzelfall bereitet der Personalausschuss des Verwaltungsrats einen Vorschlag vor, über welchen der Verwaltungsrat entscheidet. Dieser Vorschlag beinhaltet u. a. die Art und Weise der Ermittlung geeigneter Bewerber, die Vorgaben zur fachlichen Eignung sowie ggf. weitere Vorgaben in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest werden im Wesentlichen durch den Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Nord-Ostdeutschen Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten sind die Festlegung und die Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 Abs. 2 Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 Abs. 2 Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „D. Prognose-, Chancen und Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde am 27.06.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

4 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

4.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013))

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017			Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	€		€	€	€	€
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	36.900.000,00		-2.700.000,00 ¹⁾ 885.153,56 ²⁾	34.200.000,00		
12. Eigenkapital						
a) gezeichnetes Kapital						
c) Gewinnrücklagen						
ca) Sicherheitsrücklage	44.147.390,64			44.147.390,64		
d) Bilanzgewinn	885.153,56					
Sonstige Überleitungskorrekturen						
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 Abs. 1 Buchst. b CRR)				-50.552,21		
				78.296.838,43	0,00	0,00

1) Abzug der Zuführung (2,7 Mio. EUR) wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 Abs. 1 Buchst. f) CRR)

2) Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 Abs. 1 Buchst. c) CRR)

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

4.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen begebener Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013))

Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

4.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 Abs. 1 Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013))

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist dem Anhang 1 zum Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 Abs. 1 Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Artikel 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und am 27.06.2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Artikel 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Artikel 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (Euro)
Kreditrisiko	
Standardansatz	37.769.316,42
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,00
Öffentliche Stellen	59.695,31
Multilaterale Entwicklungsbanken	keine Positionen
Internationale Organisationen	keine Positionen
Institute	1.779.757,18
Unternehmen	9.676.073,34
Mengengeschäft	9.111.660,60
Durch Immobilien besicherte Positionen	6.991.283,70
Ausgefallene Positionen	265.059,60
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	keine Positionen
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	870.305,79
Verbriefungspositionen	keine Positionen
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	keine Positionen
Investmentfonds (OGA-Fonds)	6.198.080,36
Beteiligungspositionen	1.676.165,25
Sonstige Posten	1.141.235,29
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungspositionen	951.847,52
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	4.826.181,86

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017.

6 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit keine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 Tsd. EUR	Allgemeine Kreditrisiko- positionen		Risiko- positionen im Handelsbuch		Verbriefungs- positionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote der antizyklischen Kapitalpuffer
	Risikopositionswert (KSA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (KSA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Deutschland	713.481	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	30.182	k. A.	k. A.	30.182	0,85	0,00%
Schweden	23.130	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	260	k. A.	k. A.	260	0,01	2,00%
Österreich	18.790	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	447	k. A.	k. A.	447	0,01	0,00%
Frankreich	15.096	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	820	k. A.	k. A.	820	0,02	0,00%
Niederlande	11.235	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	666	k. A.	k. A.	666	0,02	0,00%
Vereinigte Staaten von Amerika	9.646	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	393	k. A.	k. A.	393	0,01	0,00%
Großbritannien	7.481	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	444	k. A.	k. A.	444	0,01	0,00%
Finnland	7.204	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	198	k. A.	k. A.	198	0,01	0,00%
Spanien	6.372	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	469	k. A.	k. A.	469	0,01	0,00%
Norwegen	6.170	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	101	k. A.	k. A.	101	0,00	2,00%
Dänemark	5.130	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	41	k. A.	k. A.	41	0,00	0,00%
Italien	4.391	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	287	k. A.	k. A.	287	0,01	0,00%
Tschechische Republik	3.731	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	296	k. A.	k. A.	296	0,01	0,50%
Luxemburg	3.085	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	236	k. A.	k. A.	236	0,01	0,00%
Schweiz	1.858	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	79	k. A.	k. A.	79	0,00	0,00%
Belgien	1.774	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	114	k. A.	k. A.	114	0,00	0,00%
Irland	1.005	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	57	k. A.	k. A.	57	0,00	0,00%
Australien	947	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	29	k. A.	k. A.	29	0,00	0,00%
Portugal	428	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	34	k. A.	k. A.	34	0,00	0,00%
Japan	368	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	16	k. A.	k. A.	16	0,01	0,00%
Mexiko	366	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	20	k. A.	k. A.	20	0,00	0,00%
Republik Korea	329	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6	k. A.	k. A.	6	0,00	0,00%
Jersey	326	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	26	k. A.	k. A.	26	0,00	0,00%
Polen	323	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	23	k. A.	k. A.	23	0,00	0,00%
Kaimaninseln	253	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	11	k. A.	k. A.	11	0,00	0,00%
Kanada	196	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	15	k. A.	k. A.	15	0,01	0,00%
Russische Föderation	179	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	29	k. A.	k. A.	29	0,00	0,00%
Kolumbien	177	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	14	k. A.	k. A.	14	0,00	0,00%
Singapur	174	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13	k. A.	k. A.	13	0,00	0,00%
Litauen	156	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13	k. A.	k. A.	13	0,00	0,00%
Brasilien	141	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	12	k. A.	k. A.	12	0,00	0,00%
Volksrepublik China	125	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6	k. A.	k. A.	6	0,00	0,00%
Indien	108	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	9	k. A.	k. A.	9	0,00	0,00%
Guernsey	106	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7	k. A.	k. A.	7	0,00	0,00%
Argentinien	99	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	11	k. A.	k. A.	11	0,00	0,00%
Arabische Emirate	87	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	5	k. A.	k. A.	5	0,00	0,00%
Türkei	77	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6	k. A.	k. A.	6	0,00	0,00%
Südafrika	69	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	7	k. A.	k. A.	7	0,00	0,00%
Kroatien	65	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	6	k. A.	k. A.	6	0,00	0,00%

Bulgarien	62	k. A.	6	k. A.	k. A.	6	0,00	0,00%				
Chile	54	k. A.	3	k. A.	k. A.	3	0,00	0,00%				
Malaysia	52	k. A.	4	k. A.	k. A.	4	0,00	0,00%				
Ungarn	48	k. A.	1	k. A.	k. A.	1	0,00	0,00%				
Georgien	44	k. A.	4	k. A.	k. A.	4	0,00	0,00%				
Venezuela	33	k. A.	4	k. A.	k. A.	4	0,00	0,00%				
Kasachstan	26	k. A.	2	k. A.	k. A.	2	0,00	0,00%				
Curacao	26	k. A.	2	k. A.	k. A.	2	0,00	0,00%				
Bermuda	24	k. A.	3	k. A.	k. A.	3	0,00	0,00%				
Hongkong	19	k. A.	2	k. A.	k. A.	2	0,00	1,25%				
Griechenland	14	k. A.	2	k. A.	k. A.	2	0,00	0,00%				
Ukraine	14	k. A.	3	k. A.	k. A.	3	0,00	0,00%				
Armenien	11	k. A.	2	k. A.	k. A.	2	0,00	0,00%				
Aserbaidshjan	11	k. A.	2	k. A.	k. A.	2	0,00	0,00%				
Peru	10	k. A.	1	k. A.	k. A.	1	0,00	0,00%				
Katar	10	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Britische Jungferninseln	9	k. A.	1	k. A.	k. A.	1	0,00	0,00%				
Estland	8	k. A.	1	k. A.	k. A.	1	0,00	0,00%				
Kuwait	8	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Mosambik	6	k. A.	1	k. A.	k. A.	1	0,00	0,00%				
Mauritius	5	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Neuseeland	5	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Costa Rica	3	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Indonesien	3	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Nigeria	2	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Marokko	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Ägypten	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Besetzte palästinensische Gebiete	0	k. A.	0	k. A.	k. A.	0	0,00	0,00%				
Gesamt	845.185	k. A.	35.452	k. A.	k. A.	35.452	1,00					

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus Rundungen der Teilbeträge.

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Tsd. EUR)	544.342
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in Prozent)	0,02
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Tsd. EUR)	134

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus Rundungen der Teilbeträge.

7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

7.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Artikel 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen. Derivative Instrumente waren zum Meldestichtag 31.12.2017 nicht im Bestand der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 1.689.326 Tsd. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen sowie der außerbilanziellen nicht derivativen Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR.

Risikopositionsklasse	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen in Tsd. EUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	15.226
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	255.142
Öffentliche Stellen	42.772
Institute	400.429
Unternehmen	151.823
Mengengeschäft	278.517
Durch Immobilien besicherte Positionen	257.994
Ausgefallene Positionen	3.639
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	114.309
Investmentfonds (OGA-Fonds)	116.914
Sonstige Posten	25.118
Gesamt	1.661.883

Die Daten entstammen dem Durchschnitt der quartalsweisen aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmittelanforderungen des Berichtsjahres 2017.

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Artikel 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2017 Tsd. EUR	Deutschland	EWR ohne Deutschland	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14.306	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	265.874	0	0
Öffentliche Stellen	44.076	0	0
Institute	324.550	27.440	6.004
Unternehmen	154.475	5.319	1.000
Mengengeschäft	279.714	170	93
Durch Immobilien besicherte Positionen	265.137	180	101
Ausgefallene Positionen	2.887	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	102.099	51.486	0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	71.627	48.231	0
Sonstige Posten	24.557	0	0
Gesamt	1.549.302	132.826	7.198

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Artikel 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 Tsd. EUR Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:										Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichten- übermittlung	Finanz- und Versicherungsdienst- leistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14.306	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	251.666	0	0	14.208	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Stellen	32.694	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.484	2.606	292	0	0
Institute	356.002	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.992	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	22.759	6.740	13.604	3.632	6.055	17.141	2.468	3.937	43.359	34.843	6.256	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	6.740	4.037	3.587	5.287	14.889	2.468	912	36.430	30.201	6.256	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	231.556	1.443	24	3.823	11.093	7.524	1.540	1.222	6.202	15.728	908	-1.086 ¹⁾	0
Davon: KMU	0	0	0	0	1.201	24	3.823	11.093	7.524	1.540	1.222	6.202	15.687	908	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	208.654	449	0	1.438	11.362	6.614	516	1.237	23.218	11.019	911	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	449	0	1.438	11.362	6.614	516	1.237	23.218	10.989	911	0	0
Ausgefallene Positionen	0	0	0	2.215	0	0	278	33	22	0	0	295	44	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	153.585	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	119.858	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.557
Gesamt	556.587	119.858	251.666	465.184	8.632	27.836	9.171	28.543	31.301	4.524	8.388	81.558	64.240	8.367	23.471	

¹⁾ Pauschalwertberichtigungen werden innerhalb der Risikopositionsklasse Mengengeschäft als „Sonstige“ ausgewiesen

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Artikel 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 Tsd. EUR	täglich fällig	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre	unbestimmte Laufzeit
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14.306	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	47.867	10.266	77.713	130.028	0
Öffentliche Stellen	23	5.722	27.079	11.252	0
Institute	52.876	187.050	83.819	34.249	0
Unternehmen	16.200	7.246	19.610	117.738	0
Mengengeschäft	109.949	1.986	17.913	150.129	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	5.351	1.272	15.110	243.685	0
Ausgefallene Positionen	223	20	224	2.420	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	319	35.727	91.596	25.943	0
Investmentfonds (OGA- Fonds)	0	0	0	0	119.858
Sonstige Posten	13.999	0	0	0	10.558
Gesamt	261.113	249.289	333.064	715.444	130.416

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR.

7.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Artikel 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Art. 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse

hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Pauschalwertberichtigungen (PWB). Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 125.978,05 Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen spezifischer und allgemeiner Kreditrisikoanpassungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 172.253,27 Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 282.867,25 Euro.

31.12.2017 Tsd. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	0	0	0	0	0	0		0
Öffentliche Haushalte	0	0	0	0	0	0		0
Privatpersonen	2.339	1.132		3	513	140		401
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon	3.355	1.161		304	-244	32		29
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0	0		0	-58	0		0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2.306	667		0	667	0		0
Verarbeitendes Gewerbe	396	59		138	-88	7		0
Baugewerbe	15	15		0	7	5		21
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	75	61		0	-842	2		0
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0	0		0	0	0		0
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4	4		0	-11	0		0
Grundstücks- und Wohnungswesen	296	106		12	89	15		8
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	262	250		154	-9	3		0
Organisationen ohne Erwerbszweck	0	0		0	0	0		0
Sonstige	0	0		0	-143	0		0
Gesamt	5.694	2.293	943	307	126	172	283	430

Die Daten entstammen dem festgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2017, Differenzen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR. Zinsausfallkorrekturposten blieben in der Darstellung unberücksichtigt. Der Bestand an PWB wird stets für den Gesamtbestand an Forderungen mit latentem Ausfallrisiko gebildet, sodass eine Aufteilung nach spezifischen Branchen nicht stichhaltig ist. Die Erträge aus PWB in Höhe von 143.000,00 € als Auflösung von allgemeinen Kreditrisikoanpassungen sind in einer Summe der Branche „Sonstige“ zugeordnet. Bei den Eingängen auf abgeschriebene Forderungen handelt es sich hauptsächlich um kleinteilige Zahlungen, deren Aufteilung nach Branchen nicht im Verhältnis zum Mehrwert dieser Information stehen.

31.12.2017 Tsd. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	5.694	2.293	X	307	430
EWR	0	0		0	0
Sonstige	0	0		0	0
Gesamt	5.694	2.293	943	307	430

Die Daten entstammen dem festgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2017, Differenzen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR. Zinsausfallkorrekturposten blieben in der Darstellung unberücksichtigt.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Tsd. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwert- berichtigungen	2.511	1.460	1.206	472	0	2.293
Rückstellungen	329	21	6	37	0	307
Pauschalwert- berichtigungen	1.086	0	143	0	0	943
Summe spezifische Kreditrisiko- anpassungen	3.926	1.481	1.355	509	0	3.543

Die Daten entstammen dem festgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2017, Differenzen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR. Zinsausfallkorrekturposten blieben in der Darstellung unberücksichtigt.

8 Inanspruchnahme von ECAI (und ECA) (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen (ECA) wurden nicht in Anspruch genommen.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's
Institute	Standard & Poor's und Moody's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	Standard & Poor's und Moody's
Institute und mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Standard & Poor's und Moody's

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach den im KSA angerechneten Sicherheiten.

Risikopositionswerte in Tsd. EUR je Risikopositionsklasse vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	14.306	0	0	0	0	0	0	0	0	14.306
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	218.060	0	0	0	0	0	0	0	0	218.060
Öffentliche Stellen	32.693	0	11.321	0	0	0	0	0	0	44.014
Institute	305.195	0	16.557	0	35.553	0	0	0	0	357.305
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	144.178	0	144.178
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	167.435	0	0	167.435
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	260.820	0	0	0	0	0	260.820
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	1.720	1.111	2.831
Gedekte Schuldverschreibungen	49.796	98.789	5.000	0	0	0	0	0	0	153.585
OGA	14.775	0	0	0	38.679	12.899	12.708	40.798	0	119.859
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	20.952	0	20.952
Sonstige Posten	10.292	0	0	0	0	0	0	14.265	0	24.557
Gesamt	645.117	98.789	32.878	260.820	74.232	12.899	180.143	221.913	1.111	1.527.902

Risikopositionswerte in Tsd. EUR je Risikopositionsklasse nach Kreditrisikominderung

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	16.670	0	0	0	0	0	0	0	0	16.670
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	231.795	0	0	0	0	0	0	0	0	231.795
Öffentliche Stellen	33.812	0	3.731	0	0	0	0	0	0	37.543
Institute	311.531	0	22.353	0	35.553	0	0	0	0	369.437
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	130.964	0	130.964
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	158.947	0	0	158.947
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	260.820	0	0	0	0	0	260.820
Ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	1.697	1.077	2.774
Gedekte Schuldverschreibungen	49.796	98.789	5.000	0	0	0	0	0	0	153.585
OGA	14.775	0	0	0	38.678	12.899	12.708	40.798	0	119.858
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	20.952	0	20.952
Sonstige Posten	10.292	0	0	0	0	0	0	14.265	0	24.557
Gesamt	668.671	98.789	31.084	260.820	74.231	12.899	171.655	208.676	1.077	1.527.902

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR. Der von den Eigenmitteln abgezogene Wert beträgt 51 Tsd. EUR.

9 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund. Abweichend von der Beteiligungsstrategie der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest, welche sich lediglich auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten strategischen und Funktionsbeteiligungen beschränkt, sind unter Artikel 447 CRR auch Aktienbestände, stille Einlagen, Darlehen mit Eigenkapitalcharakter und sonstige Positionen, deren ökonomische Substanz Beteiligungscharakter besitzen, als Beteiligungen zu subsumieren. Als Kapitalbeteiligungen, bei denen sich die Gewinnerzielung ergibt, wird eine nachrangige Inhaberschuldverschreibung ausgewiesen. Positionen in Aktien bestanden am Berichtsstichtag nicht.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall werden sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 253 Absätze 1 und 4 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Berichtsstichtag und entspricht dem Buchwert. Die Positionen werden, mit Ausnahme einer nachrangigen Inhaberschuldverschreibung als Kapitalbeteiligungen, aus strategischen Gründen gehalten.

31.12.2017 Tsd. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	9.868	9.868	k. A.
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	9.868	9.868	
davon andere Beteiligungspositionen	0	0	

31.12.2017 Tsd. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Funktionsbeteiligungen	14	14	k. A.
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	14	14	
davon andere Beteiligungspositionen	0	0	
Kapitalbeteiligungen	3.152	3.152	3.318
davon börsengehandelte Positionen	3.152	3.152	3.318
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	0	
davon andere Beteiligungspositionen	0	0	
Gesamt	13.034	13.034	3.318

Die Daten entstammen dem festgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2017.

Neben den genannten direkten Beteiligungen hält die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest indirekte Beteiligungen, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden.

31.12.2017 Tsd. EUR	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	115	115	k. A.
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	115	115	
davon andere Beteiligungspositionen	0	0	
Funktionsbeteiligungen	0	0	0
davon börsengehandelte Positionen	0	0	0
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	0	
davon andere Beteiligungspositionen	0	0	
Kapitalbeteiligungen	5.000	5.000	5.079
davon börsengehandelte Positionen	5.000	5.000	5.079
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	0	
davon andere Beteiligungspositionen	0	0	
Gesamt	5.115	5.115	5.079

Die Daten entstammen dem festgestellten handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2017.

Es bestehen keine realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen im Berichtsjahr 2017. Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

10 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Risikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten wird sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Risikostrategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des Artikels 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Guthaben bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

Gewährleistungen und Garantien: Garantien, Bürgschaften und Haftungsfreistellungen anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (öffentliche Stellen, Bürgschaftsbanken, inländische Kreditinstitute), Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um örtliche Gebietskörperschaften.

Kreditderivate werden von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung bestehen bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest nicht.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2017 Tsd. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0
Öffentliche Stellen	0	7.591
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	0	0
Unternehmen	1.119	12.096
Mengengeschäft	400	8.088
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
Ausgefallene Positionen	0	56
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Investmentfonds (OGA-Fonds)	0	0
Beteiligungspositionen	0	0
Sonstige Posten	0	0
Gesamt	1.519	27.831

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017. Abweichungen zu Gesamtsummen resultieren aus der Darstellung in Tsd. EUR.

11 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Artikel 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen. Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln.

31.12.2017 Tsd. EUR	Eigenmittelanforderung
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	952
Marktrisiko gemäß Standardansatz	952

Die Daten entstammen der aufsichtsrechtlichen Meldung zu den Eigenmittelanforderungen per 31.12.2017.

12 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen. Die Berechnung erfolgt quartalsweise sowohl in der periodischen als auch in der wertorientierten Sichtweise. In der periodischen Sichtweise werden neben der Zinsprognose verschiedene fest definierte Zinsszenarien simuliert und deren handelsrechtliche Auswirkungen (Zinsspannen- und Abschreibungsrisiko) berücksichtigt.

Weiterhin werden auf quartalsweiser Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

Als Instrumente der Zinsbuchsteuerung können Refinanzierungen sowie Zinsswaps genutzt werden, wobei die Steuerung des Zinsrisikos in erster Linie über bilanzielle Produkte im Rahmen der Mittelanlage gewährleistet wird. Insbesondere dient das Eigengeschäft als Steuerungsinstrument.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden nicht berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt ZuwachsSparen hat die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Im Rahmen des vierteljährlichen Risikoreports erfolgen Simulationen verschiedener Zinsszenarien mit Auswirkung auf die GuV-Rechnung. Unter Berücksichtigung der von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest festgelegten Zinsszenarien bestimmt die Sparkasse das Zinsspannenrisiko sowie das marktinduzierte Bewertungsergebnis aus dem Wertpapiergeschäft. Zum 31.12.2017 ergaben sich bei einer unterstellten Zinsentwicklung von stark fallenden (-100 BP) bzw. stark steigenden Zinsen (1 Monat +180 BP, 3 Jahre +174 BP, 10 Jahre +147 BP) folgende Risikowerte:

31.12.2017	berechnete Ertragsänderung	
	Zinsspannenrisiko stark fallende Zinsen	Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft stark steigende Zinsen
Tsd. Euro	-779	-10.397

In der vermögensorientierten Methode werden die Auswirkungen auf Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert gemessen, da gemäß § 25 Abs. 1 und 2 KWG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung Finanzinstitute verpflichtet sind, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 Prozent der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Aufgrund der nachstehenden Simulationsergebnisse zum 31.12.2017 ergab sich für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest ein Zinsrisikoeffizient von 18,2 %. Insofern wurde die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest nicht als Institut mit erhöhtem Zinsänderungsrisiko eingestuft.

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Tsd. Euro	-14.212	+3.323

13 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Im Geschäftsjahr 2017 bestanden keine Gegenparteiausfallrisikopositionen, somit erübrigt sich eine Darstellung.

14 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR.

15 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest resultiert in erster Linie aus Wertpapierleihgeschäften sowie Weiterleitungsdarlehen.

Die Höhe der Belastungsquote ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Der Anstieg resultiert aus einer geänderten fachlichen Auslegung zur Berücksichtigung der unbesicherten Wertpapierleihgeschäfte aus Sicht des Verleihers.

Die Sparkasse hat, die unbesicherten Wertpapierleihgeschäfte ausgenommen, mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts geprüft.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragung das unbedingte Sicherungseigentum. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, welchen die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen), beträgt 40 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Tsd. EUR	Buchwert der belasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögens- werte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte
Summe Vermögenswerte	233.148		1.057.773	
davon Aktieninstrumente	0	0	131.038	133.372
davon Schuldtitel	189.922	193.702	244.605	246.240
davon sonstige Vermögenswerte	222		26.663	

Im Berichtsjahr 2017 hat die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest keine Sicherheiten erhalten, die unbelastet sind und für eine Belastung zur Verfügung stehen. Eigene Schuldverschreibungen wurden ebenfalls nicht begeben. Eine tabellarische Darstellung erübrigt sich an dieser Stelle.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), welche die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Tsd. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlich- keiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	51.171	50.155

Die Daten entstammen den Meldungen zur Asset Encumbrance des Berichtsjahres 2017.

16 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest gemäß Artikel 450 Abs. 2 CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen.

17 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 Abs. 13 CRR nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31.12.2017 auf 5,63 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit eine Steigerung von 0,03 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition. Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

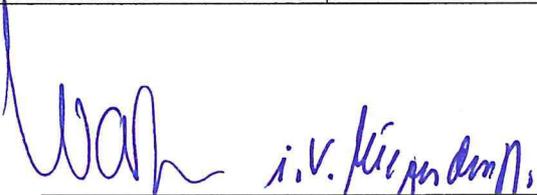
Zeile LRSum		Anzusetzender Wert Tsd. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.308.312
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k. A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	40.663
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	28.021
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	14.074
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	1.391.070

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Tsd. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.119.342
2	Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge	(51)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.119.292
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k. A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k. A.
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnung der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k. A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	203.095
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteiausfallrisiko für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	40.663
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	243.758
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	194.574
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(166.553)

19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	28.021
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	78.297
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	1.391.070
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	5,6285
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

Zeile LRSpI		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.119.342
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	1.119.342
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	112.276
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	103.032
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	11.270
EU-7	Institute	164.227
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	260.616
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	160.430
EU-10	Unternehmen	139.253
EU-11	Ausgefallene Positionen	2.821
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	165.418

Wismar, den 23.07.2018



 Der Vorstand

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNEKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	44.147.390,64	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	34.200.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)
5b*	Andere Elemente des harten Kernkapitals	k. A.	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	78.347.390,64	k. A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-40.441,77	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	k. A.	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-10.110,44	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-50.552,21	-10.110,44
29	Hartes Kernkapital (CET1)	78.296.838,43	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zusätzlich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3) k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (3) k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Dritten gehalten werden	k. A.	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)
35a*	Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2) k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3) k. A.
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4) k. A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4) k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-10.110,44	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-10.110,44	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
*	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-10.110,44	472 (4)
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	3, 467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)
42a*	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	10.110,44	36 (1) (j)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	78.296.838,43	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		k. A.	486 (4)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017		k. A.	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		k. A.	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen		k. A.	62 (c) und (d)
50a*	Andere Elemente des Ergänzungskapitals		k. A.	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			0,00
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		k. A.	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen		k. A.	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen		k. A.	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		k. A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		k. A.	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		k. A.	467
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		k. A.	468
56d*	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)		k. A.	56 (e)
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt			0,00
58	Ergänzungskapital (T2)			0,00
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)			78.296.838,43
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt			544.341.822,62
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags)	14,38		92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags)	14,38		92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags)	14,38		92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags)	5,77		CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.		CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungs Betrags)	6,38		CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	4.320.627,34	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	5.901.455,69	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62 (d)	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.278.229,71	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	5.952.485,87	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	